



Allgemeine Haftpflichtversicherung: Beitragsangleichung zum 01.07.2021

Sehr geehrte Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner,

in der Haftpflichtversicherung ermittelt ein unabhängiger Treuhänder zum 01. Juli eines jeden Jahres den Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Schadenzahlungen des Vorjahres aller Haftpflichtversicherer gegenüber dem vorletzten Jahr verändert haben. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer, auf Grundlage der einzelvertraglich vereinbarten Bedingungen, berechtigt, den Folgejahresbeitrag um den sich ergebenden gerundeten Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung*). Die Beitragsangleichung findet keine Anwendung, soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden. Mindestbeiträge unterliegen, unabhängig von der Art der Beitragsberechnung, immer der Beitragsangleichung.

Auf Grund der Berechnungen des Treuhänders werden AXA, DBV und DÄV in diesem Jahr eine Beitragsangleichung durchführen. Das Update für die Beratungstechnologie ist für den 01.07.2021 vorgesehen.

Gemäß § 40 VVG muss der Versicherungsnehmer mit einem separaten Schreiben spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsanpassung über sein Sonderkündigungsrecht informiert werden. Dieses Kundeninformationsschreiben wird erstmalig ab dem 25.05.2021 für die Hauptfälligkeiten ab 07/2021 versendet werden.

Die verschiedenen Vorgehensweisen sowie Ausnahmen und Besonderheiten im Privatkunden-, Firmenkunden- und Industriegeschäft (inkl. Architekten- und Arzthaftpflichtgeschäft) sind nachstehend beschrieben.

1. Privatkundengeschäft

Das Bestandsgeschäft der Privat-, Tierhalter-, Haus- und Grundbesitzer- und Gewässerschadenhaftpflichtversicherung wird um 9 % angepasst. Davon ausgenommen sind die Tarife Dual 1, Dual 2 und Dual 2.1; dort gilt bedingungsgemäß eine andere Anpassungsklausel (Infopflicht).

Ausgenommen von der Erhöhung bleiben folgende Haftpflicht-Nebensparten:

- Bauherren-Haftpflichtversicherung
- Jagd-Haftpflichtversicherung
- Sportboot-Haftpflichtversicherung

Von einer Anpassung sind auch BOXplus und BOXflex ausgenommen.

Die Beiträge für das Neugeschäft bleiben unverändert.

2. Firmenkundengeschäft

Die Beitragsangleichung beträgt 10% und bezieht sich bei den Altтарifen auf das Bestandsgeschäft. Im Tarif Profi-Schutz wirkt sich die Beitragsangleichung ebenfalls auf das Bestandsgeschäft aus.

Ausgenommen von der Erhöhung sind:

- das separat geschlüsselte Nebenwagnis „AKB-Zusatzdeckung“ (dort gelten die AKB);
- beide Tranchen der AMG-Deckung;
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung;
- Bauherren-Haftpflichtversicherung;
- AGG-Deckung;
- kurzfristige Veranstaltungen;
- Zusatzdeckung Vermögensschadenhaftpflicht Dienstleister (WKZ 921000);
- Bürobetriebe in Kombination mit HV-Deckung (WKZ 104609);
- Drohnen-Zusatzdeckung
- Private Risiken im Firmengeschäft.

Die Beiträge im Neugeschäft werden zu 07/2021 nicht angepasst.

Wir verzichten ebenfalls auf eine Angleichung in den von Corona besonders betroffenen Zielgruppen Hotel und Gastronomie sowie bei den Jahresverträgen der Veranstaltungsbranche (Media-Police).

ProfiSMART beinhaltet eine Beitragsanpassungsklausel und ist somit nicht Bestandteil der Beitragsangleichung.

3. Industriekundengeschäft

Im Industriekunden- und Architektengeschäft (AIP) erfolgt eine Beitragsangleichung im Bestandsgeschäft. Im Neugeschäft werden die Mindestbeiträge – ausgenommen in AIP – angepasst. Generell ausgenommen hiervon ist die IT-Kompakt-Police, d.h. für das Kleinsegment der IT-Dienstleister bleiben die Beiträge unverändert, sowohl im Bestands- als auch im Neugeschäft.

Im Arzthaftpflichtgeschäft (DÄV) erfolgt eine Beitragsangleichung für Altverträge aus dem AXA- und DBV-Winterthur Heilwesenbestand. Dies betrifft Versicherungsnummern, welche an der 3. und 4. Stelle die Ziffer 24 enthalten (z.B. 20241031111). Verträge mit einer Vertragsnummer beginnend mit „3529“ werden angepasst, wenn sie einer Tarifgeneration vor 2009 angehören. Folgende Verträge aus diesem Bestand werden nicht angepasst:

- Jungärzteverträge (Studenten, Assistenz(zahn-)ärzte in der Weiterbildung);
- Verträge mit Einmalzahlungen – dies betrifft im Wesentlichen Nachhaftungsverträge.

Außerdem werden alle DÄV-Privathaftpflichtversicherungen angeglichen.

*) je nach Versicherungsvertrag gemäß Ziffer 15.2, § 8 III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder individuellem Bedingungsmerk

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre bekannten Ansprechpartner.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Maklervertrieb